

**amtliche Bekanntmachung**



## AMTSGERICHT RAHDEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 14. April 2021, 9.00 Uhr,**  
**im Bahnhofsgebäude der Stadt Rahden, Eisenbahnstraße 3,**  
**32369 Rahden, Erdgeschoss, Veranstaltungsraum,**

das im Wohnungsgrundbuch von Dielingen Blatt 1069 eingetragene  
Wohnungseigentum

#### Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr.1: 221,08/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Dielingen Flur 5 Flurstück 330,  
Gebäude- und Freifläche, Reinerger Straße 1, Größe: 1.627 qm,  
verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3  
gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und allen Räumen  
mit gleicher Ziffer, sowie dem Kellerraum mit Nr. 3 bezeichnet.  
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt  
angelegt (Blätter 1067 bis 1071).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der  
zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigen-  
tumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.  
Hier wurden folgende Sondernutzungsrechte zugeordnet:

- an dem Kfz-Stellplatz Nr. 3, im Lageplan mit SNR 3 bezeichnet,
- an der Terrasse, die vor der Wohneinheit liegt und im Lageplan

mit roter Farbe gekennzeichnet ist.  
Bezug: Bewilligung vom 10.01.2012 und vom 23.03.2012 (UR Nrn.  
14/2012 und 149/2012, Notar Winfried Klatte, Damme),

(laut Wertgutachten Eigentumswohnung im ein- und zweigeschossigem  
Wohnhaus mit 5 Wohneinheiten),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2019  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 100.100,00 EUR  
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von  
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger  
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots  
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem  
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die  
Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt  
oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem  
Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung  
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung  
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden  
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der  
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle  
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder  
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die  
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das  
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der  
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rahden, 18.01.2021